

Baustellenbeschreibung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung.

In Stuttgart Mitte soll ein Kinderspielplatz umgestaltet und mit inklusiven und bewegungsfördernden Spielelementen erweitert werden. Hintergrund der Umgestaltung ist eine Neuordnung bestehender funktionstüchtiger Spielgeräte, sowie eine Ergänzung eines altersgerechten Spielangebotes. Zudem soll eine Geländemodellierung zur Attraktivitätssteigerung beitragen und gleichzeitig ein Provisorium gegen Fußfangstellen im Bereich der erhöhten Baumquartiere ersetzen.

Die Maßnahme betrifft nur einen Teilbereich des gesamten Spielplatzgeländes. Der betreffende Maßnahmenbereich liegt im Grünzug des Universitätsgeländes, zwischen dem nördlich gelegenen denkmalgeschützten Hoppenlaufriedhof und der Universitätsmensa an der Holzgartenstraße. Der Spielplatz ist über den Zentralzugang des Hoppenlaufriedhofes (Rosenbergstraße 7, 70174 Stuttgart) erreichbar (Durchfahrtsbreite Tor max. 3,00 m).

Ein Zufahrtsplan liegt den Ausschreibungsunterlagen bei. Eine Besichtigung vor Ort wird empfohlen.

Sollten aufgrund der betrieblichen Organisation des AN behördliche Genehmigungen notwendig werden, so hat er diese rechtzeitig und eigenständig bei den zuständigen Stellen einzuholen. Daraus resultierende Konsequenzen wie z.B. Kosten werden durch den AG nicht übernommen.

0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen.

-

0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlagen, z. B. auch Anzahl und Höhe der Geschosse.

-

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.

Die Zuwegung im Friedhof ist als Asphaltfläche und in Teilen als Wassergebundene Decke ausgeführt. In der Grünanlage selbst, ist der Zufahrtsweg asphaltiert. Die Wege weisen eine Breite von max. 3m - 3,50m auf. Die Befahrung ist nur für Fahrzeuge mit **Gesamtgewicht bis max. 20 Tonnen** möglich.

Auf die beengten Verhältnisse und den gleichzeitig zu schützenden Bestand, insbesondere der unter Denkmalschutz stehende Hoppenlaufriedhof wird jedoch explizit hingewiesen und ist entsprechend in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Es gibt auf dem Weg keine Ausweichmöglichkeiten und keine Wendemöglichkeiten. Die Wege werden durch Parkbesucher genutzt. Diese haben Vorrang, es ist auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen. Innerhalb des Friedhofes und des Grünzuges kann nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Parallel wird zeitweise die gleiche Friedhofszufahrt durch Mitarbeiter des Friedhofamtes genutzt.

0.1.5 Für den Verkehr freizuhalten Flächen.

Die Zugänge und Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken müssen aufrechterhalten werden. Rettungswege, Feuerwehraufstellflächen und -zufahrten sind freizuhalten.

0.1.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen.

Das Baufeld ist umgeben von einem wertvollen und zu erhaltenden Baumbestand. Der Einsatz von Kränen und ausladenden Hebeeinrichtungen, z.B. zur Spielgerätemontage ist auf Grund der Baumkronen nur eingeschränkt möglich. Die hieraus resultierenden Erschwernisse sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Das Herstellen temporärer Zufahrten auf das Baufeld ist auf Grund des Denkmalschutzes nicht möglich. Es muss die vorhandene Zufahrt genutzt werden.

0.1.7 Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser.

Baustrom/Bauwasser/Abwasserentsorgung ist nicht vorhanden.

0.1.8 Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen und Räume.

Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie Lagerung von Stoffen und Materialien stehen nur innerhalb des Baufeldes zur Verfügung. Lager- und Stellflächen außerhalb des Baufeldes dürfen nur mit Genehmigung der entsprechenden Stellen eingerichtet werden.

Das Einrichten von Lagerflächen und Parkieren von Fahrzeugen innerhalb des Friedhofes sind strengstens untersagt.

Überschüssiger Boden darf nur mit Genehmigung der örtlichen Bauleitung bzw. des AG abgefahren werden. Vorgesehene Aufenthalts- und Lagercontainer sind mit Hinweisschildern zu versehen, die Firmennamen, Firmenanschrift und Telefonnummer sowie Namen und Mobilfunknummer des Firmenbauleiters enthalten.

Wohnunterkünfte dürfen auf dem gesamten Baugelände grundsätzlich nicht errichtet werden.

Bei Inanspruchnahme öffentlichen Grundes sind vom AN alle erforderlichen Abstimmungen zu führen und erforderliche Genehmigungen einzuholen. Diesbezüglich anfallende Gebühren/ Kosten sind vom AN zu tragen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der vorgefundene Zustand wiederherzustellen.

0.1.9 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen.

-

0.1.10 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.

-

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften.

Für Arbeiten mit Gefahrstoffen sind insbesondere die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) zu berücksichtigen.

Der Einsatz von gefährlichen Stoffen ist untersagt.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z. B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.

Abfälle sind möglichst zu vermeiden. Vermeiden und Wiederverwertung von Stoffen ist der Vorzug zu geben.

Die Regelungen der VOB/B und VOB/C sind zu beachten.

Des Weiteren sind die Regelungen der Landeshauptstadt Stuttgart und die Hinweise der Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) zu berücksichtigen.

Auskünfte zu Entsorgung verschiedener Materialien können bei der Abfallwirtschaftsberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Stuttgart eingeholt werden. (www.stuttgart.de/abfall)

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z. B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutzes; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.

Der angrenzende Hoppenlauffriedhof inkl. Einfriedung steht als Sachgesamtheit unter Denkmalschutz gemäß § 12 DSchG. Auf den Schutz und Erhalt des Bestandes wird besonders hingewiesen.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Forschungs- und Hochschulgebäuden, müssen entsprechend AVV Baulärm geräuscharme Baumaschinen sowie geräuscharme Bauverfahren nach aktuellem Stand der Technik und aktueller gesetzlicher Regelung zur Anwendung kommen.

0.1.14 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen und dergleichen im Bereich der Baustelle.

Der Auftragnehmer hat alles zu unternehmen, damit auf den angrenzenden Flächen (Fußwege, Vegetationsflächen, Belagsflächen, Hofzufahrten) und deren Ausstattung kein Schaden eintritt. Insbesondere ist der vorhandene Baumbestand vor Beschädigung oder Beeinträchtigung zu schützen. Die Wurzelbereiche der Bäume dürfen weder überfahren, noch als Lagerplatz für Materialien verwendet werden. Dieser Schutz darf durch die Baustelleneinrichtung und die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Es sind ebenso ausreichende Schutzmaßnahmen im Bereich der Baustellenzufahrt vorzusehen, um Schäden zu vermeiden. Die hieraus resultierenden Erschwernisse sind in die EP ein zu kalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Vor Aufnahme und nach Beendigung der Arbeiten wird das Baufeld und die gesamte Baustellenzufahrt im Rahmen einer gemeinsamen Begehung besichtigt und der Zustand als Beweissicherung dokumentiert.

0.1.15 Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs

Die Parkanlage bleibt während der Baumaßnahme für Parkbesucher geöffnet. Es ist von paralleler Nutzung der Zufahrtswege durch Fußgänger und Radfahrer aus zu gehen. Die Sicherung des Baustellenverkehrs ist Sache des Auftragnehmers

0.1.16 Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen.

Im Baufeld befinden sich Zu- und Abwasserleitungen, deren Lage nicht gänzlich bekannt sind. Leitungen und Schachtbauwerke die nicht von der Umbaumaßnahme betroffen sind, sind besonders zu schützen.

0.1.17 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und, soweit bekannt, deren Eigentümer.

Im Bereich des Sandspielfeldes können alte Fundamente ehemaliger Spielgeräte vorhanden sein.

0.1.18 Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden.

-

0.1.19 Gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen.

Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind einzuhalten bzw. durchzuführen. Im gesamten Bereich der Baustelle herrscht Rauchverbot.

0.1.20 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.

Für Arbeiten an Kanälen, Schächten sowie tiefliegenden und selten begangenen Räumen gilt: Das Betreten der Gefahrenbereiche ist nur erlaubt, wenn die „Dienstanweisung für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ der Landeshauptstadt Stuttgart Tiefbauamt Eigenbetrieb Stadtentwässerung eingehalten wird. Dabei wird insbesondere auf den Erlaubnisschein hingewiesen. Auf Anfrage weist der Kanalbetrieb in die örtliche Situation ein. Einstiege müssen über die Notfallnummer (0711) 216-62813 angemeldet werden. Siehe hierzu: <https://www.stuttgart-stadtentwaesserung.de/service-gebuehren/informationmaterial/>

0.1.21 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z. B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.

Auf dem Baufeld befinden sich partiell Altablagerungen eines ehemaligen Wasserbeckens. Sowohl im Jahr 2009 im Zuge einer Bolzplatzenerweiterung, als auch im Zusammenhang eines Oberbodenaustausches auf dem Spielplatzgelände im Jahr 2019 wurden Bodenuntersuchen durchgeführt und entsprechend vorliegender Bodengutachten bewertet. Im Bereich des geplanten Fundamentaushubes ist mit entsorgungsrelevantem Aushubmaterial (gemäß ErsatzbaustoffV bis BM-F3, BG-F3) zu rechnen.

Eine Kartengrundlage der Altlastenverdachtsflächen liegt der Ausschreibung bei.

0.1.22 Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten.

-

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.

-

2. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen, gewerkespezifisch

Es finden wöchentlich Baubesprechungen statt. Der AN ist verpflichtet während der Ausführungsfrist seiner Arbeiten einen weisungsberechtigten Vertreter zur Teilnahme an diesen Terminen zu entsenden.

Festlegungen zu Leistungsinhalten und Terminen, die in diesen Besprechungen getroffen werden, sind bindend. Es wird hierzu ein Protokoll erstellt. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 5 Werktagen zu erheben, andernfalls gilt das Protokoll als anerkannt.

2.1 Die Abstimmungen zwischen AN und AG bzw. Objektüberwachung des AG auf der Baustelle erfolgen in deutscher Sprache. Der AN hat während der Ausführung dafür zu sorgen, dass ständig ein deutschsprachiger Mitarbeiter vor Ort ist der berechtigt ist, Anweisungen entgegen zu nehmen und Abstimmungen mit der Objektüberwachung des Bauherrn durchzuführen

2.2 Werk- und Montageplanung

Sind vom AN Werkstatt- und Montagepläne zu erstellen, sind die zu prüfenden Zeichnungen den Planern rechtzeitig mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf, zur Prüfung und Freigabe 2-fach in Papier sowie als .pdf per Email einzureichen. Als Prüfzeit des Planers sind mindestens 12 Tage einzukalkulieren.

Unbeschadet einer Freigabe durch den Planer verbleibt die Verantwortung für eine den Auflagen und technischen Bestimmungen genügende und konstruktiv einwandfreie und funktionsfähige Konstruktion beim Unternehmer.

2.3 Revisionsunterlagen / Dokumentation

Die Revisionsunterlagen / Dokumentation sind spätestens am Tag der Fertigstellungsmitteilung / des Abnahmeverlangens dem AG und in Kopie dem Planer zu übergeben.

2.4 Abrechnung

Getrennte Abrechnungen

Aus haushaltstechnischen Gründen müssen getrennte Abrechnungen wie folgt gestellt werden.

1. Abrechnungseinheit Titel 1-3 und 7-8 des Leistungsverzeichnisses Wegebau und Umfeld
2. Abrechnungseinheit Titel 4 und 5 des Leistungsverzeichnisses Spielgeräte und Ausstattung

Der Mehraufwand für die getrennten Abrechnungen muss in die Einheitspreise eingerechnet werden und wird nicht gesondert vergütet.